



Kündigung von Trainern, Übungsleitern und Vereinsangestellten nur noch schriftlich zulässig

Von vielen auch im Vereinsleben unbeachtet ist seit 01.05.2000 das so genannte Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz in Kraft. Das Gesetz umfasst Änderungen im Verfahren vor den Arbeitsgerichten und - auch für Sportvereine äußerst bedeutsam - Änderungen im materiellen Kündigungsrecht.

Wesentlicher Kern der Änderungen ist die Neufassung des § 623 BGB:

Die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder Auflösungsvertrag sowie die Befristung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ab dem 01.05.2000 zwingend der Schriftform.

Auch in Sportvereinen sind daher - wie früher vielfach üblich - mündliche Kündigungen gegenüber Trainern, Übungsleitern und Angestellten durch Sätze wie

- "Packen Sie Ihre Sachen"
- "dann kündige ich eben gleich"
- "die Sache ist damit erledigt, ich komme morgen nicht mehr"
- "machen sie was sie wollen, für mich ist das Ding erledigt"

nicht mehr zulässig.

Die Einhaltung der Schriftform ist nunmehr für die Rechtswirksamkeit der Kündigung zwingendes Wirksamkeitserfordernis.

Änderungskündigungen, ordentliche oder außerordentliche Kündigungen sowie Auflösungsverträge und Befristungen von Arbeitsverträgen müssen daher seit dem 1.5.2000 schriftlich erfolgen.

Sie müssen weiter dem Sportverein als Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer schriftlich zugegangen sein. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn eine Kündigungsfrist - bspw. bei einer ordentlichen Kündigung - einzuhalten ist. Hier besteht die Möglichkeit des Zugangsnachweises durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Idealerweise übergibt der Kündigende die Kündigungserklärung dem Empfänger der Kündigung und lässt sich den Zugang auf einem Doppel der Kündigungserklärung bestätigen. Bei Sportvereinen ist weiter zu beachten, dass im Falle der arbeitgeberseitigen Kündigung die Kündigung von den gem. § 26 BGB nach außen hin vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern - dies sind meist der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied - (TIPP: Auszug aus dem Vereinsregister prüfen, in welchem der Vorstand gem. § 26 BGB verzeichnet ist) zu unterzeichnen ist, um später sich nicht der Rüge der nicht ordnungsgemäßen Vertretung auszusetzen.

Beauftragt der Sportverein hingegen einen Rechtsanwalt mit dem Ausspruch der Kündigung gegenüber dem Trainer, Übungsleiter oder Angestellten, so muss die dem Rechtsanwalt erteilte Originalvollmacht die Unterschriften der gem. § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder enthalten und von dem beauftragten Rechtsanwalt im Original dem Kündigungsschreiben beigelegt werden.

Stand: Januar 09

Da Hinweise und Fakten dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die oben aufgeführten Informationen keine Haftung übernommen werden. Wir empfehlen im Einzelfall ergänzend steuerlichen oder rechtlichen Rat einzuholen.

